



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

## DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>DSR-Sitzung:</b>	<b>159. Sitzung / 02.09.2011 / 14:45 – 15:45 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>06 – Annual Improvements Process (AIP) 2009-2011</b>
<b>Thema:</b>	<b>AIP – Übersicht und bisher vom DSR geäußerte Kritik</b>
<b>Papier:</b>	<b>159_06a_AIP_DSR_Kritik</b>

### Hintergrund

- Am 22. Juni 2011 hat der IASB den ED/2011/2 *Improvements to IFRSs* veröffentlicht. Der ED kann bis zum 21. Oktober 2011 kommentiert werden.
- In der vergangenen Sitzung hat der DSR die insgesamt sieben Verbesserungsvorschläge an fünf Standards wie folgt diskutiert:

Verbesserungsvorschlag	Zustimmung zur:		Fortsetzung der Diskussion in 159. Sitzung
	inhaltlichen Position *	Formulierung DCL **	
IFRS 1 – repeated application	nein	nein	<b>ja</b>
IFRS 1 – borrowing costs ...	ja	ja	nein
IAS 1 – comparative information	ja	nein	<b>ja</b>
IAS 1 – consistency with FW	ja	ja	nein
IAS 16 – servicing equipment	ja	ja	nein
IAS 32 – income tax consequences of dividends	nein	nein	<b>ja</b>
IAS 34 – interim reporting for “total assets” (segments)	nein	ja	<b>ja</b>

\* wie in Sitzungsunterlage **158\_05a** dargestellt.

\*\* wie im Entwurf der Stellungnahme (**158\_05b**) formuliert.

- Auf dieser Basis werden die vier in der 159. Sitzung nochmals zu diskutierenden Verbesserungsvorschläge im Folgenden erörtert.

### IFRS 1 – Repeated application of IFRS 1

- Als Ergebnis der Diskussion des DSR in der 158. Sitzung zur Frage der möglichen bzw. verpflichtenden wiederholten Anwendung des IFRS 1 (sofern entsprechende Voraus-



setzungen erfüllt sind) ergibt sich die in Randziffer 5 dargestellte Differenzierung in Bezug auf die folgende Konstellation:

- (A) Ein Unternehmen hat in der Vergangenheit für zumindest einen Abschluss die IFRS im Sinne des IFRS 1.3 angewendet (d.h. die Anwendung der IFRS ausdrücklich und uneingeschränkt in dem Abschluss bestätigt (siehe hierzu auch IAS 1.16 – sog. *Compliance Statement*)).
- (B) Zeitlich schließt sich unmittelbar an die durch diesen Abschluss abgedeckte Berichtsperiode ein Zeitraum an, in dem das Unternehmen die IFRS nicht im Sinne von (A) angewendet hat (sondern seinen Abschluss z.B. nach nationalen Rechnungslegungsregeln aufstellt).
- (C) Nach dem in (B) beschriebenen Zeitraum legt das Unternehmen für eine sich daran anschließende Berichtsperiode wieder einen Abschluss vor, der nach IFRS 1 im Sinne von (A) bzw. einschließlich eines *Compliance Statements* aufgestellt ist.

5 Vor diesem Hintergrund hält der DSR die folgende Differenzierung in Bezug auf eine Mehrfachanwendung des IFRS 1 für sachgerecht (abnehmende Priorität):

- 1. Einem Unternehmen ist in jedem Fall das Wahlrecht zuzugestehen, beim zweiten (bzw. wiederholten) Wechsel auf die IFRS vollumfänglich retrospektiv vorzugehen, d.h. einen IFRS-Abschluss auf Basis der Fiktion vorzulegen, als ob schon immer bzw. „durchgehend“ nach den aktuell gültigen IFRS bilanziert worden wäre.
- 2. Sofern der Zeitraum im Sinne von (B) kurz ist (als Beispiel wurde ein Geschäftsjahr genannt) und die materiellen Rechnungslegungsunterschiede zwischen den IFRS und der während (B) angewendeten Rechnungslegungsnorm nicht wesentlich sind, ist eine nochmalige Anwendung des IFRS 1 nicht zulässig.
- 3. Sofern hingegen der Zeitraum im Sinne von (B) nicht kurz ist (als Beispiel wurde ein Zeitraum von mindestens drei Geschäftsjahren genannt) und die materiellen Rechnungslegungsunterschiede zwischen den IFRS und der während (B) angewendeten Rechnungslegungsnorm wesentlich sind, ist eine nochmalige Anwendung des IFRS 1 zulässig.

Eine zwingende nochmalige Anwendung des IFRS 1 – wie vom IASB durch Einfügen der Tz. 2A in den IFRS 1 derzeit im Rahmen des ED vorgeschlagen – wird vom DSR strikt abgelehnt.

6 Darüber hinaus hat der DSR darum gebeten, vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen verpflichtenden Mehrfachanwendung des IFRS 1 bei Vorliegen der entsprechenden



Voraussetzungen in der Stellungnahme auch auf die Regelung gem. Tz. 35.2 des IFRS for SMEs einzugehen, derzufolge eine nur einmalige Anwendung der entsprechenden Erstanwendungsvorschriften möglich ist (Hervorhebungen modifiziert):

‘An entity can be a first-time adopter of the *IFRS for SMEs* **only once**. If an entity using the *IFRS for SMEs* stops using it for one or more reporting periods and then is required, or chooses, to adopt it again later, the special exemptions, simplifications and other requirements in this section do not apply to the re-adoption.’

In diesem Zusammenhang soll in der Stellungnahme an den IASB darauf hingewiesen werden, dass die beiden Regelwerke in Bezug auf die mehrfache Anwendung der Erleichterungen bei (wiederholter) Erstanwendung der IFRS bzw. IFRS for SMEs gleichgerichtet sein sollten. Aus konzeptioneller Sicht sind keine Gründe ersichtlich, die sich insofern entgegenstehende Regelungen rechtfertigen würden.

**Frage 1 an den DSR:** Geben die obigen Ausführungen Ihr Diskussionsergebnis der 158. Sitzung zutreffend wieder?

**Frage 2 an den DSR:** Stimmen Sie den diesbezüglichen Formulierungsvorschlägen im Entwurf der Stellungnahme zu?

### **IAS 1 – Clarification of requirements for comparative information**

- 7 In dem Entwurf der Stellungnahme ist in der Antwort zur Question 1 (erster Absatz – Nr. (1)) “In general“ durch “In principle“ zu ersetzen.

### **IAS 32 – Income tax consequences of distributions to holders of an equity instrument, and of transaction costs of an equity transaction**

- 8 Der DSR hat seine Bedenken zum Ausdruck gebracht, dass in Bezug auf die hier angesprochene Inkonsistenz zwischen den beiden betroffenen Standards IAS 12 und IAS 32 zwar eine sachgerechte Lösung vom IASB vorgeschlagen wird, andererseits jedoch weiterhin unklar bleibt, ob es sich bei Dividendenzahlungen (bzw. darauf entfallende Steuerrückerstattungen) um Eigenkapitaltransaktionen handelt, die direkt im Eigenkapital zu erfassen sind.
- 9 Der DSR sieht es jedoch nicht als notwendig an, dass der IASB diese Sachfrage im Rahmen eines eigenständigen Projekts aufgreift. Vielmehr wird es als angemessen an-



gesehen, wenn diese Frage zur Klärung im Rahmen von AIP 2010-2012 (fünfter Zyklus) vorgemerkt wird. Dieser Hinweis ist in den Entwurf der Stellungnahme aufzunehmen.

**Frage 3 an den DSR:** Geben die obigen Ausführungen Ihr Diskussionsergebnis der 158. Sitzung zutreffend wieder?

**Frage 4 an den DSR:** Stimmen Sie dem diesbezüglichen Formulierungsvorschlag im Entwurf der Stellungnahme zu?

### **IAS 34 – Interim financial reporting and segment information for total assets**

- 10 In Bezug auf diesen Verbesserungsvorschlag lehnt der DSR die vorgesehene prospektive Anwendung der neuen Vorschrift mit der folgenden Begründung ab.
- 11 Der Verbesserungsvorschlag sieht vor, dass eine bisher im Rahmen der Zwischenberichterstattung zur Verfügung zu stellende Information künftig unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr anzugeben ist (konkret: die Gesamtvermögenswerte je Segment sollen künftig nur noch dann angabepflichtig sein, wenn sie regelmäßig dem Hauptentscheidungsträger vorgelegt werden). Im Rahmen der prospektiven Anwendung würde im Erstjahr der Anwendung dieser neuen Vorschrift die entsprechende Information für das Vorjahr noch angabepflichtig sein – die vergleichbare Angabe für die Berichtsperiode würde hingegen nicht mehr gefordert. Sofern im Management-Berichtswesen in einer solchen Situation die Zusammensetzung oder Definition der „Gesamtvermögenswerte je Segment“ geändert würde (so dass als Vorjahreswert in der laufenden Berichtsperiode ein anderer Wert anzugeben ist als der entsprechende Wert im Vorjahr für die aktuelle Periode), ergäbe sich ein vom IASB sicherlich nicht intendierter Mehraufwand für das Berichtsunternehmen, da eine Neubestimmung der Gesamtvermögenswerte je Segment für das Vorjahr vorzunehmen wäre, obgleich diese Information dem Hauptentscheidungsträger nicht vorgelegt wird. Vor diesem Hintergrund ist eine retrospektive Anwendung zu fordern, so dass auch im Erstjahr der Anwendung dieser neuen Vorschrift die Gesamtvermögenswerte je Segment für das Vorjahr nicht mehr angabepflichtig sind, wenn sie dem Hauptentscheidungsträger nicht vorgelegt werden.

**Frage 5 an den DSR:** Geben die obigen Ausführungen Ihr Diskussionsergebnis der 158. Sitzung zutreffend wieder?

**Frage 6 an den DSR:** Stimmen Sie dem diesbezüglichen Formulierungsvorschlag im Entwurf der Stellungnahme zu?



---

## **Anpassung des Cover Letters zum Entwurf der Stellungnahme des DSR an den IASB**

- 12 Aufgrund der oben dargestellten Änderungen des Entwurfs der Stellungnahme wurde auch der Cover Letter entsprechend angepasst.

**Frage 7 an den DSR:** Stimmen Sie dem diesbezüglichen Formulierungsvorschlag im Entwurf der Stellungnahme zu?

## **Entwurf einer Stellungnahme zum DCL der EFRAG zu ED/2011/2**

- 13 Zum als Sitzungsunterlage **159\_06d** vorgelegten Draft Comment Letter (DCL) der EFRAG zum ED/2011/2 wurde der Entwurf einer Stellungnahme des DSR als Sitzungsunterlage **159\_06e** vorgelegt.

**Frage 8 an den DSR:** Stimmen Sie dem Entwurf dieser Stellungnahme zu?